

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

urn:nbn:de:bsz:31-91534

den. Ist das nicht möglich, so muß es der Gemeindeverwaltung zum Schaden gereichen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte beweist nun, daß die Tätigkeit der Frauen in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Gemeinde einen hohen Wert hat. Es erscheint deshalb im Gemeindeinteresse begründet, die Mitwirkung der Frauen in den Körperschaften der Gemeinde durch Verleihung des passiven Wahlrechts zuzulassen.“ Der Antrag wurde mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit hatte sich zum ersten Male die Mehrheit eines deutschen Parlaments für das Gemeindevahlrecht der Frau ausgesprochen. Die Regierung äußerte sich im Plenum unbestimmt und gab im Landtagsabschied keine weiteren Erklärungen zu diesem Punkte ab.

Einen Tag später, am 9. Februar 1912, verhandelte der Landtag eine Petition einer Anzahl oldenburgischer Frauenvereine betr. die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Frauen. Nach sehr lebhafter Debatte, in der sich Sozialdemokraten und Fortschrittler warm für den Antrag einsetzten, wurde derselbe der Regierung als Material überwiesen.

Im Herbst 1913 ging dem Landtag eine Regierungsvorlage zu, welche die Heranziehung der Frauen zu verschiedenen Gemeindefunktionen behandelte. Daraufhin wurde in den Art. 37 der Revidierten Gemeindeordnung die Bestimmung aufgenommen, daß Kommissionen, welche zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen eingesetzt werden, durch Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt werden können.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Gemeindeordnung vom 18. April 1895 mit den Gesetzesnachträgen aus den Jahren 1902, 1903, 1904 und 1905 gilt für Stadt- und Landgemeinden. In der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechtes (Art. 20)

wird w
durch s
macht.
benutz
Abstimm
insbeso
männlic
ämtern.
Bürger
zu erwe
ständig
sich be
dienen.

herechti

Im S

anderer

stehende

mungen

gegenü

Erwerb

Dieser

von Bü

führung

geordne

„Die W

durchau

stand, v

den Wo

Bürger

fähigt,

Bildung

Frage k

Ich hof

der Bür

Ruhesta

terte di

wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied gemacht. Das Bürgerrecht umfaßt (Art. 17) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. Alle selbständigen Frauen haben das Recht, das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie die Männer zu erwerben und besitzen dann das gleiche, vom Besitz vollständig unabhängige Stimmrecht. Nach Art. 31 müssen sie sich bei der Wahl eines männlichen Stellvertreters bedienen. Wählbar zu den Gemeindebehörden sind nur stimmberechtigte männliche Bürger.

Im Februar 1910 richtete eine Anzahl Bürgerinnen und anderer Frauen an den Landtag das Gesuch, bei der bevorstehenden Neugestaltung der Gemeindeordnung die Bestimmungen abzuändern, welche die Rechte der Bürgerinnen gegenüber denen der Bürger beschränken und welche die Erwerbung des Bürgerrechts für die Frauen erschweren. Dieser Eingabe folgten im Jahre 1914 noch zwei andere von Bürgerinnen aus Eisenach und Jena, welche um Einführung des direkten Frauenwahlrechts ersuchten. Der Abgeordnete Matthes-Jena äußerte sich dazu folgendermaßen: „Die Wünsche der Bürgerinnen Jenas und Eisenachs sind durchaus berechtigt. Es ist tatsächlich ein unwürdiger Zustand, wenn sich die Frau zur Ausübung des ihr zustehenden Wahlrechts eines Vormundes bedienen muß. Wer das Bürgerrecht erwerben kann, ist selbstverständlich auch befähigt, das Wahlrecht in eigener Person auszuüben. Der Bildungsstand der Frau ist ein solcher, daß man die in Frage kommende Bestimmung als tränkend empfinden muß. Ich hoffe, daß die neue Gemeindeordnung die Vormünder der Bürgerinnen endlich in den dauernden, längst verdienten Ruhestand versetzen wird.“ Der Abgeordnete Beyer erläuterte die Unzweckmäßigkeit der Stellvertretung an folgen-

dem Fall: „Eine Dame tritt in das Wahllokal hinein, schreibt einen Stimmzettel, tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffenden Dame, das ginge nicht, sie müsse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine Herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die Herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der Herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf Herren schon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte so lange warten, bis ein Herr käme, der den Zettel in die Urne steckte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen Herren, die in anderen Lokalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Bekanntlich darf ein Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. Endlich nach einer halben Stunde kam ein Herr von der Firma Zeiß. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Zettel aus der Hand der Dame und steckte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlakt geschlossen. (Heiterkeit.) Konnte die Dame den Zettel nicht direkt in die Wahlurne stecken? Diese Stimme wäre nach den gegenwärtigen Bestimmungen sofort ungültig gewesen. Wenn man den Frauen das Wahlrecht einmal einräumt, soll man auch gewähren, daß sie aktiv das Wahlrecht ausüben können.“

Die Petitionen wurden nach sehr lebhafter Debatte schließlich der großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Nach den §§ 14 und 15 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 können Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben, da nur männliche Gemeindegemeinschaften zum Erwerb des Bürgerrechts befugt sind und nur dieses berechtigt, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Die
ligt de
männl
Fraue
Besitz
Hütten
gewer
rechtig
zur Z
letzten
erlegte
Dom
lich (S
Fraue
§ 23
verhei
lassen
tigte

Im
Dorf
ordnu
und u
gerred
steht,
recht
die A
Einso
mann
§
des G
in al
nahm
Befäh
seiten